

Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 für das Gebiet nördlich der Straße An der Mühlenau, westlich Schwedenweg nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von dem Bauausschuss der Gemeinde Timmendorfer Strand in der Sitzung am 01.10.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das o.g. Gebiet (siehe Übersichtsplan) und die dazu gehörende Begründung liegen

in der Zeit vom 30.11.2020 bis 08.01.2021

während folgender Öffnungszeiten auf dem Flur des 1. Obergeschosses des Rathauses und im Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz (Zimmer 45) der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Hinweis:

Aufgrund der Corona Pandemie ist das Rathaus während der Auslegungszeit möglicherweise weiterhin für den regulären Publikumsverkehr eingeschränkt geöffnet. Die Zugänglichkeit des Verwaltungsgebäudes ist zum Zwecke der Einsichtnahme der Planunterlagen dennoch ohne vorherige Terminabsprache möglich. Zutritt wird nur mit einem selbst mitgebrachtem Mund- und Nasenschutz gewährt. Sofern eine persönliche Beratung zu dem Planentwurf gewünscht ist, ist eine Terminabsprache unter 04503 – 807 125 notwendig.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter <http://www.timmendorfer-strand.org/service/bebauungsplaene-im-Verfahren.html> eingestellt und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

- Umweltbericht als Teil der Begründung (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologischen Vielfalt, zum Schutzgut Mensch (Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm), zum Schutzgut Kulturgüter, (Kulturdenkmal „Bahnhof“, Bodendenkmäler), zur Darstellung im Landschaftsplan)
- Auszug aus dem Entwurf des Landschaftsplan der Gemeinde Timmendorfer Strand (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt)
- Schalltechnisches Gutachten Nr. 03-02-10, Ing.-Büro Ziegler, Mölln, 2003
- Die eingegangenen Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 aus der Beteiligungen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4, jeweils Abs. 1 mit Aussagen zu:
 - Naturschutz, (extensive Grünlandnutzung),
 - Denkmalschutz (Kulturdenkmal „Bahnhof“, Bodendenkmälern),

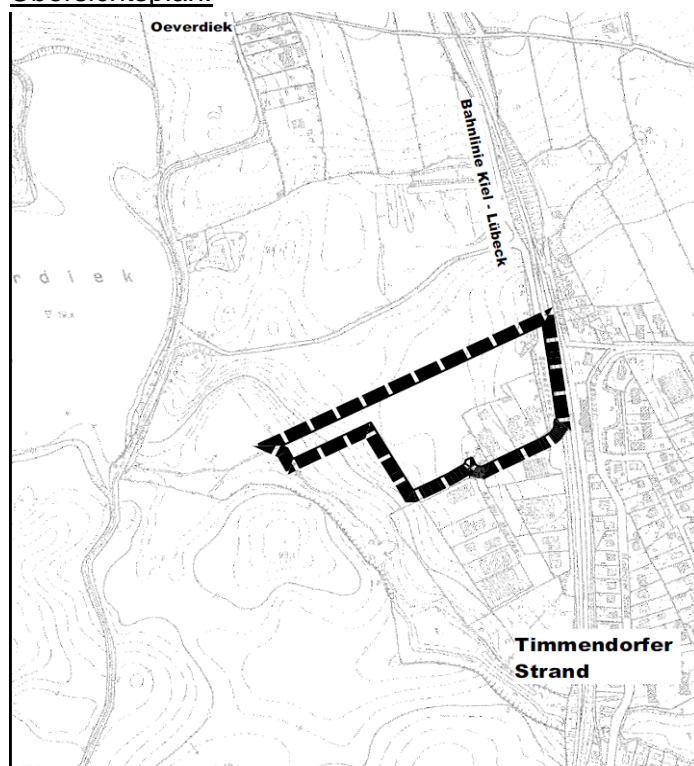
- Immissionsschutz (Schall-Leistungspegel, Schienenverkehr),
- Boden- und Gewässerschutz (Niederschlagswasser, Verbandsgewässer Timmendorfer Mühlengraben)

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an m.knoop@timmendorfer-strand.org gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übersichtsplan:



Timmendorfer Strand, 16.11.2020

Gemeinde Timmendorfer Strand
1. stellv. Bürgermeisterin
gez. Melanie Puschadel-Freitag

(Dienstsiegel)